

Satzung

des

**Förderverein Freiwillige Feuerwehr
Löschgruppe Boich e. V.**

Inhaltsverzeichnis

§1 ZWECK DES VEREINES	3
§2 NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR	3
§3 MITGLIEDSCHAFT UND MITGLIEDER DES VEREINS	4
§4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§5 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	5
§6 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND JAHRESBEITRAG...6	6
§7 ORGANE DES VEREINS	6
§8 VORSTAND	6
§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
§11 BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	9
§12 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN, NIEDERSCHRIFTEN	9
§13 SATZUNGSÄNDERUNGEN	10
§14 VERMÖGEN UND KASSENWESEN	10
§15 VEREINSAUFLÖSUNG	10

§1 Zweck des Vereines

1.1 Der Förderverein Freiwillige Feuerwehr Löschgruppe Boich e.V. mit Sitz in Boich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1.2 Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Löschgruppe Boich der Freiwilligen Feuerwehr Kreuzau.

1.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Mitteln für die Belange der Löschgruppe Boich.

1.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

1.7 Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

2.1 Der Verein führt den Namen "Förderverein Freiwillige Feuerwehr Löschgruppe Boich" und hat seinen Sitz in Kreuzau. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) versehen.

2.2 Die Postanschrift des Vereins ist jeweils die Anschrift des 1. Vorsitzenden.

2.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft und Mitglieder des Vereins

3.1 Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- c) fördernden Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern.

3.2 Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder und Mitglieder der Ehrenabteilung der Löschgruppe Boich der Freiwilligen Feuerwehr Kreuzau, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, insofern sie der Mitgliedschaft im Verein zustimmen. Aktive Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder der Einsatzabteilung sowie der Unterstützungsabteilung gemäß der „Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr - VOFF NRW)“.

3.3 Fördernde Mitglieder sind unbescholtene Einzelpersonen, juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen, die grundsätzlich die Interessen des Vereins fördern.

3.4 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 11 zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

3.5 Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 11 ein Ehrenvorsitzender ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende ist von der Beitragszahlung befreit, er hat einen Sitz im Vorstand, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen.

4.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge gemäß § 9.5 zu unterbreiten.

4.3 Die mit einem Ehrenamt gemäß § 8.1 Buchstaben a) und b) betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

4.4 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten laufenden Mitgliederbeiträge zu zahlen,
- d) das Ansehen der Feuerwehr in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) über die Aufnahme.

5.2 Der Übertritt vom ordentlichen Mitgliedsstand in den fördernden Mitgliedsstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.

5.3 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

5.4 Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

5.5 Der Ausschluss erfolgt:

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und/oder Interessen des Vereins,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden, Gründen.

5.6 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einer 2/3-Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

5.7 Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung statthaft. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen).

5.8 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Jahresbeitrag

6.1 Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe in einer Beitragsordnung von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Höhere Beiträge können geleistet werden.

§7 Organe des Vereins

7.1 Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem jeweiligen Löschgruppenführer der Löschgruppe Boich als 1. Vorsitzenden, insofern er dem zustimmt,
- b) dem jeweiligen stellvertretenden Löschgruppenführer der Löschgruppe Boich als 2. Vorsitzenden, insofern er dem zustimmt,
- c) dem Kassenführer,
- d) dem Schriftführer,
- e) einem Beisitzer,
- f) dem Ehrenvorsitzenden.

8.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) Der 1. Vorsitzende mit dem 2. Vorsitzenden oder
- b) der 1. Vorsitzende mit dem Kassenführer oder
- c) der 2. Vorsitzende mit dem Kassenführer

8.3 Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der jeweilige Löschgruppenführer und der stellv. Löschgruppenführer der Löschgruppe Boich der Freiwilligen Feuerwehr Kreuzau sind Kraft ihres Amtes im Vorstand des Vereins.

8.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen), es sei denn die Satzung schreibt andere Mehrheitsverhältnisse vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen, es sei denn es wird geheime Abstimmung beantragt. Es genügt hierzu der Antrag eines einzelnen Vorstandsmitgliedes.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

8.5 Zusammensetzung des Gesamtvorstandes:

- a) Die in § 8.1 Buchstaben a), b), genannten Vorstandsmitglieder müssen aktive Mitglieder der Löschgruppe Boich der Freiwilligen Feuerwehr Kreuzau sein.
- b) Die in § 8.1 Buchstabe c), d), e) genannten Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr zu Beginn des Geschäftsjahres vollendet haben.
- c) Die in § 8.1 Buchstaben a), b) genannten Vorstandsmitglieder dürfen gemäß § 10 dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung erst dann in den Vorstand gewählt werden, wenn sie mindestens ein Jahr Mitglied in der Löschgruppe Boich der Freiwilligen Feuerwehr Kreuzau sind.
- d) Der in § 8.1 Buchstaben f) genannte Ehrenvorsitzende muss ordentliches Mitglied der Löschgruppe Boich der Freiwilligen Feuerwehr Kreuzau sein.

8.6 Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) Ausschüsse bilden und diese mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Ausschüsse arbeiten für den Vorstand und sind somit dem Vorstand untergeordnet. Die Ausschüsse müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Der Leiter des Ausschusses muss ein Vorstandsmitglied sein.

8.7 Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder vor.

8.8 Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden vor.

§9 Mitgliederversammlung

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

9.2 Die Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen. An Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail Adresse bekannt gegeben haben, kann die Einladung auch in elektronischer Form erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/E-Mail-Adresse gerichtet war. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag

9.3 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 1/4 Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

9.4 Sind zu Beginn der Mitgliederversammlung nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so wird die Versammlung geschlossen und nach 15 Minuten neu eröffnet. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9.5 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

10.1 Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden, es sei denn, der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder beide, stimmen ihrer Ernennung (nach §§ 8.1 a) und 8.1 b) nicht zu. In diesem Fall wählt die Mitgliederversammlung den 1. oder 2. Vorsitzenden, oder beide.

10.2 Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Geschäftsvorfälle verpflichtet.

10.3 Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,

10.4 Genehmigung der vom Vorstand erarbeiteten Beitragsordnung,

10.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern und einem Ehrenvorsitzenden,

10.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,

10.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Beschluss der Mitgliederversammlung

11.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

11.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen), es sei denn, ein Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig. Abstimmungen, Willenserklärungen, Vorschläge, Anträge etc. können bei Verhinderung Schriftlich abgegeben werden. Diese müssen bis zum Beginn der Versammlung bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein. Sie sind bei der Versammlung zu berücksichtigen.

11.3 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Stimmabgabe, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

11.4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch offene Stimmabgabe. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes muss geheime Wahl erfolgen.

11.5 Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlvorgang zwischen den Kandidaten mit gleicher höchster Stimmenanzahl des ersten Wahlganges erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen ohne Enthaltungen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit so entscheidet das Los.

§12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

12.1 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

12.2 Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung gem. § 11.1 und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht zur Einsichtnahme in die Niederschrift der Mitgliederversammlung

§13 Satzungsänderungen

13.1 Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

13.2 Anträge zur Änderung der Satzung müssen schriftlich bis zum 31.12. des vorhergehenden Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht sein.

13.3 Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

13.4 Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§14 Vermögen und Kassenwesen

14.1 Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

14.2 Der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines Kassenführers.

14.3 Der Nachweis über die Geschäftsvorfälle wird einmal jährlich durch die Kassenprüfer geprüft.

§15 Vereinsauflösung

15.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

15.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

15.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Löschgruppe Boich der Freiwilligen Feuerwehr Kreuzau, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Brandschutzes und der technischen Hilfe in Boich zu verwenden hat.

